SCHENDERLEIN
RECHTSANWÄLTE

# BürgermeisterInformationen

BM-Info 05/2026 Leipzig, September 2026

**Rechtsprechung**

Vereinsmitgliedschaft allein reicht nicht für Zurechnung Seite 1

Frei zugängliches Grundstück begründet keinen Abfallbesitz Seite 2

Gemeinde ist nicht Sachwalterin allgemeiner Belange Seite 2

**Seminarangebote**

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Selbstverwaltung? Seite 3

Aktuelles zum behördlichen Datenschutz Seite 3

# Rechtsprechung

Kommunalrecht:

## Vereinsmitgliedschaft allein reicht nicht für Zurechnung

**BVerwG, Urteil vom 26.03.2026, Az.: 8 C 3.25**

Ein Kreisverband der AfD (A) verlangte von der Stadt Nürnberg (B), ihre Mitgliedschaft in der „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg“ zu beenden. Die Allianz hatte sich kritisch zu dieser Partei geäußert. A sah darin einen Verstoß gegen die parteipolitische Neutralität der Stadt. Das VG wies die Klage ab, der VGH gab ihr statt. Die Stadt legte Revision ein. Das BVerwG hob das Berufungsurteil auf und verwies zurück. Die bloße Mitgliedschaft einer Kommune in einem privaten, von ihr nicht beherrschten Verein reicht nicht aus, um dessen Äußerungen der Kommune zuzurechnen. Erforderlich ist, dass die Mitgliedschaft nach Zielsetzung und Wirkung einem staatlichen Eingriff gleichkommt. Maßgeblich sind insbesondere Zweck des Vereins, kommunaler Einfluss und gezielte Unterstützung parteibezogener Aktivitäten.

Abfallrecht:

## Frei zugängliches Grundstück begründet keinen Abfallbesitz

**BVerwG, Urteil vom 28.04.2026, Az.: 10 C 7.24**

Auf einem bewaldeten Grundstück der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (A) hatten Unbekannte Dachpappe abgelagert. Das Grundstück war aufgrund allgemeiner Betretungsrechte frei zugänglich. Der Landkreis (B) lehnte eine Beseitigung ab. A ließ den Abfall über den Bundesforst entsorgen und verlangte Ersatz der Kosten. B meinte, A sei als Eigentümerin selbst Abfallbesitzerin. Die Revision des Landkreises blieb erfolglos. Der Eigentümer eines frei zugänglichen Grundstücks wird nicht allein wegen seines Eigentums Besitzer illegal abgelagerten Abfalls. Abfallbesitz setzt ein Mindestmaß tatsächlicher Sachherrschaft voraus. Daran fehlt es, wenn jedermann das Grundstück betreten kann. In solchen Fällen bleibt die Beseitigung grundsätzlich Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Das gilt auch bei öffentlich-rechtlichen Grundstückseigentümern.

---

Fachplanungsrecht:

## Gemeinde ist nicht Sachwalterin allgemeiner Belange

**BVerwG, Urteil vom 24.06.2026, Az.: 9 A 2.26**

Eine Große Kreisstadt (A) wandte sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für einen Abschnitt des SuedOstLink. Sie rügte unter anderem Fehler der Bundesfachplanung, Umwelt- und Wasserbelange, eine fehlerhafte Alternativenprüfung sowie Risiken für Trinkwasserversorgung und gemeindliche Einrichtungen. Das BVerwG entschied erst- und letztinstanzlich über die Klage. Die Klage blieb ohne Erfolg. Eine Gemeinde kann eine Fachplanung nur angreifen, soweit eigene Rechte betroffen sind. Rügefähig sind insbesondere die Planungshoheit, gemeindliche Einrichtungen und eigenes Eigentum. Die Gemeinde ist aber nicht Sachwalterin ihrer Bürger oder allgemeiner öffentlicher Belange. Sie kann deshalb keine umfassende objektive Kontrolle von Natur-, Umwelt- oder Wasserrecht verlangen. Das gilt auch für die inzidente Überprüfung der Bundesfachplanung.

---

# Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter **info@kanzlei-schenderlein.de.**

## Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. kommunale Selbstverwaltung?

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lösungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter:
**www.kanzlei-schenderlein.de**

**Online-Schulung**

## Aktuelles im behördlichen Datenschutz

Angebot einer Online-Schulung

Für die rechtskonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung sind Grundkenntnisse zum behördlichen Datenschutz allein nicht ausreichend. Als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes sind die Leiter kommunaler Verwaltungsstrukturen sowie die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter vielmehr angehalten, sich über die „aktuellen Trends“ im Datenschutzrecht fortlaufend informiert zu halten. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und stellt die Entwicklungen in der Gesetzgebung und den Datenschutzbehörden anschaulich und praxisorientiert dar. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, aktuelle Fragen und Umsetzungsprobleme zu erörtern und praxistaugliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Recht auf Datenauskunft und Kopie
- Neue Entwicklungen im Beschäftigtendatenschutz
- Umgang mit Beschwerden von Betroffenen
- Videoaufzeichnungen öffentlicher Räume

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter:
**www.kanzlei-schenderlein.de**

**Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.**

**Impressum**

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: http://www.kanzlei-schenderlein.de
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer http://www.brak.de bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.